



Beschaffungsrichtlinien der Stadt Kreuzlingen

2. September 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Beschaffungsrichtlinien der Stadt Kreuzlingen

vom 2. September 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Stadtrat genehmigt am 16.12.2008 und in Kraft gesetzt per 01.01.2009

Revision vom Stadtrat genehmigt am 19.02.2013 und per sofort in Kraft gesetzt

Revision vom Stadtrat genehmigt am 02.09.2014 und per sofort in Kraft gesetzt

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	2
II. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundlagen	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Geltungsbereich	2
Art. 4 Grundsätze	2
Art. 5 Zuständigkeiten und Verantwortung	3
III. Beschaffungsbereiche	3
Art. 6 Papier und Drucksachen	3
Art. 7 Büromaterial	3
Art. 8 Mobiliar und Büroausstattung	3
Art. 9 Haushaltsgeräte	4
Art. 10 IKT-Geräte	4
Art. 11 Fahrzeuge	4
Art. 12 Reinigung	4
Art. 13 Strom, Wasser und Gas	5
Art. 14 Baumaterialien	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 15 Inkraftsetzung	5

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Stadtrat die nachstehenden Beschaffungsrichtlinien.

I. Präambel

Die Stadt Kreuzlingen hat im Beschaffungswesen als öffentlich-rechtliche Institution in ökologischer und sozialer Hinsicht eine Vorbildfunktion. Die Stadtverwaltung soll und will in den Bereichen betrieblicher Umweltschutz, schonender Umgang mit Ressourcen und präventiver Beitrag an das betriebliche Gesundheitswesen Nachhaltigkeit erzielen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten anzustreben. Diese übergeordneten Ziele werden mit diesen Beschaffungsrichtlinien verfolgt. Sie bilden Rahmen und Entscheidungshilfen für die Verantwortlichen im Beschaffungswesen der Stadtverwaltung.

II. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Grundlagen
- Grundlage für die Beschaffungsrichtlinien ist der Massnahmenkatalog vom 1. April 2005 (aktualisiert 2013) zur Erlangung des Labels Energiestadt.
- Art. 2
Zweck
- Die Beschaffungsrichtlinien legen einheitliche Kriterien für einen ökologisch und sozial nachhaltig orientierten Einkauf verschiedener Gütergruppen in der Stadtverwaltung fest.
- Art. 3
Geltungsbereich
- Die Beschaffungsrichtlinien gelten für alle Abteilungen der Stadtverwaltung Kreuzlingen (organisatorischer Geltungsbereich) und für die Beschaffung aller Güter. Ergänzende Bestimmungen gelten in den folgenden Gütergruppen (konsumtiver Geltungsbereich):
1. Papier und Drucksachen
 2. Büromaterial und Verbrauchsmaterialien
 3. Mobiliar und Büroausstattung
 4. Haushaltsgeräte
 5. Informations- und Kommunikationstechnologien
 6. Fahrzeuge
 7. Reinigung
 8. Strom, Wasser und Gas
 9. Baumaterialien
- Art. 4
Grundsätze
- 1 Die zu beschaffenden Güter sind nicht nur nach ökologischen und funktionalen Gesichtspunkten zu beurteilen sondern auch auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Auf die Verhinderung oder Minimierung von Geruchs- und Lärmemissionen und die Vermeidung von schädlichen Materialien und Mitteln (Schwermetalle, Kunststoffe, Chemikalien etc.) ist grösster Wert zu legen.
 - 2 Für die Evaluation und Beurteilung der einzukaufenden Güter sind pragmatische Ansätze zu wählen. Aus diesem Grund orientieren sich nachfolgende Bestimmungen an anerkannten Gütesiegeln (Labels) und Normen.
 - 3 Es sind ökologische, ökonomische, funktionale und sozial nachhaltige Überlegungen resp. Kriterien bei der Beschaffung heranzuziehen. Diese müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Ein möglichst hoher Produktnutzen steht im Vordergrund.

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- 4 Wird die Leistung nicht in der Schweiz oder dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten, und es sind entsprechende Zertifikate vorzulegen.
 - 5 Die Anforderungen gelten für alle Lieferanten und Auftragnehmer der Stadtverwaltung sowie für beauftragte Architekten und Unternehmer. Sie sind in Ausschreibungen, in den Werkvertrag oder bei Direktbestellungen aufzunehmen bzw. anzuwenden.
- Art. 5
Zuständigkeiten und
Verantwortung
- 1 Die Verantwortung für die einheitliche Anwendung und Pflege der Beschaffungsrichtlinien liegt bei der Stadtkanzlei.
 - 2 Alle Mitarbeitenden, welche mit der Beschaffung der unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Gütergruppen betraut sind, haben die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien anzuwenden.
 - 3 Die Bedingungen sind der Lieferantin bzw. dem Lieferanten vertraglich zu überbinden mit dem Hinweis auf die Übertragung an Unterlieferanten und dass die Einhaltung von sozialen Mindeststandards für die wesentlichen Produktionsprozesse über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein und kontrolliert werden muss.

III. Beschaffungsbereiche

- Art. 6
Papier und Drucksachen
- 1 Es werden nach Möglichkeit Papierwaren (Kopierpapiere, Briefpapiere und Drucksachen) in Recycling- (Rohstoff 100 % wiederaufbereitetes Altpapier) oder FSC-Qualität beschafft. Bei den Couverts und Hygienepapieren wird so weit wie möglich nur Recycling- oder FSC-Papier eingekauft.
 - 2 Beim Einkauf von Papierwaren sind dem Lieferanten die technischen Spezifikationen vorzugeben. Die Produkte müssen mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnet sein.
 - 3 Bei der Verwendung von Recyclingpapier für den Druck in Kopierern, Druckern und anderen Geräten ist auf die Empfehlung der Gerätehersteller zu achten.
- Art. 7
Büromaterial
- 1 Beim Büromaterial sollte in erster Linie auf eine lange Lebensdauer Wert gelegt werden. Dabei sind die Kriterien Gebrauchstauglichkeit, Material, Inhaltsstoffe und Oberflächenbehandlung zu berücksichtigen.
 - 2 Wo möglich sind Ordner und Sichtmappen aus Recyclingstoffen zu bevorzugen. Materialien aus gesundheitsgefährdenden Stoffen und Chemikalien sind zu vermeiden.
- Art. 8
Möbiliar und Büroausstattung
- 1 Es sind Möbiliar und Büroausstattungen zu beschaffen, die zur Hauptsache aus erneuerbaren, einheimischen Ressourcen bestehen. Auf Möbeln aus Kunststoffen ist, wenn immer möglich und vertretbar, zu verzichten.
 - 2 Auf Holz aus Raubbau ist zu verzichten. Das Holz muss mit dem FSC- oder dem Q-Label für nachhaltige Bewirtschaftung ausgezeichnet sein, oder es muss gleichwertige Anforderungen erfüllen. Es ist Holz aus der Schweiz oder dem benachbarten Ausland zu verwenden.
 - 3 Weitere Kriterien, die beim Beschaffungsentscheid heranzuziehen sind,

sind der Energieverbrauch und die Emissionen bei der Herstellung, Erneuerbarkeit der verwendeten Ressourcen, Reparierbarkeit des Produktes, Wiederverwendbarkeit oder Unschädlichkeit bei der Entsorgung und Auswirkungen auf die Gesundheit.

Art. 9
Haushaltsgeräte

- 1 Es sind ausschliesslich Haushaltsgeräte zu beschaffen, die gemäss Energieetikette das Prädikat A aufweisen. Namentlich gilt dies für die Beschaffung folgender Artikel:
 1. Kühl- und Gefriergeräte
 2. Geschirrspüler
 3. Lampen (Leuchtmittel)
- 2 Bei der Beschaffung von Haushaltsgeräten ist auf folgende Kriterien zu achten: Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch, Betriebsmittel und Produktionshilfsstoffe bei Kühl- und Gefriergeräten, Gebrauchstauglichkeit.

Art. 10
IKT-Geräte

- 1 Für die Informatik werden nur Geräte beschafft, die folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Geräte, die mit einem Umweltlabel ausgezeichnet sind oder gleichwertige Anforderungen erfüllen;
 2. Geräte, die in der Liste der TOP TEN aufgeführt sind oder gleichwertige Anforderungen erfüllen;
 3. Geräte von Herstellern und Lieferanten, welche der SWICO (Schweizerischer Verband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik) angehören;
 4. Drucker und Kopierer mit Duplex-Modus sind zu bevorzugen.

Ausnahmen sind zu begründen.

- 2 Die Produkte müssen mit einem Label ausgezeichnet sein. Wesentliche Kriterien sind hierbei Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen und Verbrauchsmaterialien.
- 3 Die zu beschaffenden Geräte müssen für Recyclingpapier geeignet sein.

Art. 11
Fahrzeuge

- 1 Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen betreffend Emissionen die Schadstoffgrenzwerte gemäss den bei der Beschaffung gültigen Euro-Normen erfüllen.
- 2 Auf den Energieverbrauch erhöhende Zusatzleistungen wie Klimaanlage, Standheizung etc. ist zu verzichten. Ausnahmen sind zu begründen.
- 3 Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen sind umweltschonende Technologien auszuwählen. Gas-Fahrzeuge sowie Hybrid-Fahrzeuge sind gegenüber konventionell angetriebenen Fahrzeugen (Benzin- und Dieselmotoren) zu bevorzugen. Abweichungen sind zu begründen.

Art. 12
Reinigung

- 1 Das Handbuch "Wirtschaftliche und umweltschonende Gebäudereinigung" der Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung (IGÖB) bildet die Grundlage für die ökologische Gebäudereinigung. Es werden nach Möglichkeit nur Reinigungsmittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss diesem Handbuch erfüllen.
- 2 Die Reinigungs- und Sortimentsplanung ist periodisch zu überprüfen, um so den Einkauf zu optimieren.

- Art. 13
Strom, Wasser und
Gas
- 1 Bei der Produktion oder Beschaffung von Strom für den Eigenbedarf ist solcher aus (neuer) erneuerbarer und/oder regionaler Herkunft zu bevorzugen. Im Sinne einer nachhaltigen Bereitstellung ist beim Strommix auf eine zertifizierte Produktion zu achten.
 - 2 Bei der Beschaffung von Geräten ist auf den sparsamen Verbrauch von Wasser zu achten. (siehe u. a. Art. 4)
- Art. 14
Baumaterialien
- 1 Bei der Ausführung von öffentlichen Bauten, bei der Beschaffung von Holz und Holzprodukten ist Holz aus nachhaltiger Nutzung zu wählen. Auf Holz aus Raubbau ist zu verzichten. Das Holz muss mit dem FSC- (Info unter www.wwf.ch) oder dem Q-Label (Info unter www.wvs.ch) für nachhaltige Bewirtschaftung ausgezeichnet sein, oder es muss gleichwertige Anforderungen erfüllen. Holz aus der Schweiz oder dem benachbarten Ausland ist zu bevorzugen.
 - 2 Für die Lieferung von Strassenabschlüssen haben die Unternehmer für die Hersteller ausserhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) eine Kopie eines etablierten Zertifiktes (Xertifix, Fair Stone) oder der Zertifizierung nach Konvention Nr. 182 der ILO beizulegen.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 15
Inkraftsetzung
- Diese Richtlinien treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.